

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7

Ausgegeben Danzig, den 8. Februar

1939

Tag	Inhalt:	Seite
28. 1. 1939	Berordnung über Ausdehnung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 11. 1938 (G. Bl. S. 679 ff.) auf den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig	21

17

Verordnung

über Ausdehnung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 11. 1938 (G. Bl. S. 679 ff.) auf den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 28. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Abschnitt III der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 11. 1938 (G. Bl. S. 679 ff.) wird aufgehoben.

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 11. 1938 (G. Bl. S. 679 ff.) treten für den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft, mit dem sie für die Landesversicherungsanstalt in Kraft getreten sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. 1. 7. L. 12.

Greifer Dr. Wiers-Reiser

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 16. 2. 1939.)

Verordnungsblatt für die Freie Stadt Danzig

1939

Abgegeben Danzig, den 8. Februar

Nr. 7

Seite

Inhalt:

1-17

1-17 1939 Verordnung über Ausübung der Verwaltung der Verwaltung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über
den Ausbau der Verwaltung der Verwaltung vom 21. 11. 1938 (Verf. G. 679 ff.) auf den Verfassungsträger
der Verwaltung der Verwaltung bei den polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig . . . 17

Verordnung

17

über Ausübung der Verwaltung der Verwaltung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Aus-
bau der Verwaltung der Verwaltung vom 21. 11. 1938 (Verf. G. 679 ff.) auf den Verfassungsträger der
Zuständigkeiten bei den polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 28. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 und des § 2 des Gesetzes zur Regelung der Wahl von Zoll und
Staat vom 24. Juni 1933 (Verf. G. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom
2. Mai 1937 (Verf. G. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Abchnitt III der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Ausbau
der Verwaltung der Verwaltung vom 21. 11. 1938 (Verf. G. 679 ff.) wird aufgehoben.

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Aus-
bau der Verwaltung der Verwaltung vom 21. 11. 1938 (Verf. G. 679 ff.) treten für den Verfassungsträger
der Zuständigkeiten bei den polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig mit
dem gleichen Zeitpunkt in Kraft, mit dem sie für die Landesverwaltungsstellen in Kraft treten sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser, Dr. Wilhelms-Beiler

2. 1. 1. 12.

(Nicht Tag nach Ablauf des Abgabetermins: 12. 2. 1939.)